

tägigen Berathung um so weniger einen praktischen Erfolg versprach, als sich die Vertretung der deutschen Ansichten und Interessen voraussichtlich in der Minderheit und durch den allein zugelassenen Gebrauch der französischen Sprache noch überdies im größten Nachtheil befinden mußte. Das wichtigste Ergebniß des Congresses ist denn auch ein negatives gewesen, die Zurückweisung der französischen Monopolisten, die den Anachronismus nicht gescheut haben, auf den längst überwundenen Standpunkt des sogenannten ewigen Verlagsrechts wieder zurückzutreten. Die den Monopolisten gemachte Concession, die Schutzfrist auf fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers zu erweitern, muß als ein Mißgriff bezeichnet und der Wunsch ausgesprochen werden, daß derselbe nicht in die positive Gesetzgebung übergehen möge. Ebenso wenig können wir den Grundsätzen beitreten, die in Bezug auf die unbedingte Gleichstellung des einheimischen und fremden Verlagseigenthums aufgestellt worden sind. Ueberhaupt scheint der Zeitpunkt gekommen, in dem das Verlangen nach literarischem Rechtsschutz das rechte Maaß zu überschreiten anfängt. Der Börsenverein hat sich seit seiner Begründung von jedem Extrem ferngehalten; hat er bisher seine Kraft aufgewendet, um die Freibeuterei des Nachdrucks zu verfolgen, so wird es von jetzt an seine Aufgabe sein, den offenen oder verdeckten Bestrebungen der Monopolisten entgegenzutreten.

Aus dem Gebiete der Gesetzgebung ist in diesem Jahre nichts Erhebliches zu berichten. Die am 29. Juni erfolgte, vorzugsweise durch unsern Collegen Rütten befürwortete Ablehnung eines Vertragsabschlusses mit Frankreich seitens der gesetzgebenden Versammlung in Frankfurt a/M. und die Hinweisung auf einen von der Bundesversammlung, eventuell von dem Zollverein abzuschließenden deutschen Vertrag ist von guter Vorbedeutung gewesen. Unter den obwaltenden Umständen wird bei künftigen Verhandlungen dieser Art das nöthige Mißtrauen gegen die „civilisatorischen“ Wohlthaten Frankreichs wohl nicht ausbleiben. Auch der einstweilige Stillstand der gesetzgeberischen Thätigkeit in Bezug auf die Presse dürfte nicht weiter zu beklagen sein, wenn der Geist des Rechts und der strengen Gesetzmäßigkeit, der die preussische Verwaltung seit Monaten durchdringt und erfreicht, überall zur Geltung kommt und, bevor man zu Abänderungen schreitet, ein gewiß billiger Versuch mit der Durchführung des bestehenden Rechtes gemacht wird.

Ueber zwei Verträge, die zwischen Holland und Belgien und zwischen Frankreich und dem Canton Genf, der erstere, wie es heißt, auf Grundlage der Beschlüsse des Brüsseler Congresses, abgeschlossen sind, steht uns ein Urtheil nicht zu, da dieselben ihrem Wortlaut nach nicht vorliegen.

Ueber die erfreuliche Entwicklung unseres Unterstützungsvereins legt der Ihnen bekannte Bericht seines Vorstandes ein sprechendes Zeugniß ab.

Der Verein der Buchhandlungs-Gehilfen in Leipzig hat im vergangenen Jahre sein 25jähriges Bestehen gefeiert und ist durch eine Zuschrift des Vorstandes begrüßt worden. Die von demselben begründete Bibliothek ist im besten Fortgang begriffen und soll, gegen 1000 Bände stark, im Herbst dieses Jahres eröffnet werden. Die Benützung derselben in Verbindung mit dem Besuch der hoffentlich auch in diesem Jahre stattfindenden Vorlesungen des Herrn Dr. Möbius, der im vergangenen Wintersemester vor etwa 70 Gehilfen über die classische Periode der deutschen Literatur gelesen hat, stellt um so reichere Früchte in Aussicht, als die Beschaffung dieser Bildungsmittel aus der eigenen Thätigkeit des Gehilfenvereins hervorgegangen ist.

Für die innere Verwaltung des Vereins lagen wieder so viele durch Briefwechsel nicht zu erledigende Arbeiten vor, daß der Vorstand sich genöthigt sah, im Laufe des Jahres eine Zusammenkunft zu halten. Dieselbe fand in den Tagen vom 7. bis zum 10. Januar statt und wird voraussichtlich bei der Zunahme der Geschäfte alljährlich wiederholt werden müssen.

Nachdem der verstorbene Börsenarchivar während seiner langwierigen Krankheit längere Zeit durch den Redacteur des Börsenblattes, Herrn Julius Krauß, war vertreten worden, trat der Rechtsanwalt Herr Volkman seit dem 1. Mai 1858 als Stellvertreter ein und wurde in der Januar-Conferenz des Vorstandes für die Dauer des laufenden Jahres zum Börsenarchivar gewählt.

Seit Anstellung eines Börsenarchivars hat der frühere Gebrauch, den Schriftführer aus der Mitte der Leipziger Mitglieder zu wählen, seine Bedeutung verloren, wogegen es im Interesse einer pünktlichen Geschäftsführung und Cassenverwaltung gerathen ist, daß der Schatzmeister und dessen Stellvertreter in Leipzig wohnhaft seien. Um bei der diesmaligen Wahl dies Resultat zu ermöglichen, haben die Herren Dr. Brockhaus und E. F. Fleischer nach nur zweijähriger Amtsführung ihr Amt mit Zustimmung des Vorstandes niedergelegt, welcher mit dem von seinen Mitgliedern ausgeführten Beweggrund sich einverstanden erklärte und seine Zustimmung auf Grund der §§. 51. und 53. des Statuts zu ertheilen berechtigt war.

In der Cantate-Versammlung vor fünfundsanzig Jahren erstattete Fr. Perthes den Bericht über den Bau einer Buchhändlerbörse, der darauf von der Versammlung einstimmig beschlossen wurde. Es war mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, das Andenken an dies Ereigniß festlich zu begehen; der Vorstand glaubte jedoch nicht den ersten Entschluß, sondern die Vollendung des Werkes als den Ausgangspunkt für eine derartige Feier feststellen zu müssen, die demgemäß in der Ostermesse 1861 begangen werden würde. Dagegen gab der fünfundsanzigjährige Bestand des Börsenblattes dem Vorstand Veranlassung, einen schon früher entworfenen Plan, die Anfertigung eines Generalregisters zu den ersten fünfundsanzig Jahren des Börsenblattes, zur Ausführung zu bringen. Die Arbeit wurde nach Feststellung des Planes durch den Vorstand Herrn Eduard Wengler übertragen. Die Festgabe, die der Verein seinen Mitgliedern darbietet, ist das geeignetste Hilfsmittel, um das reiche, in unserm Börsenblatte aufgespeicherte Material aufzuschließen, und wird eben hierdurch hoffentlich auch wieder dem Börsenblatt zugute kommen. Die meisten im Buchhandel auftauchenden Pläne, Vorschläge und Beschwerden, die im ersten Augenblick, wo das praktische Bedürfniß sie eingibt, neu erscheinen, haben ihre Geschichte, deren sorgfältige Beachtung jedenfalls zu empfehlen ist, wenn wir unsere gemeinsamen Angelegenheiten wahrhaft fördern wollen. Es ist gelungen, den Druck des Generalregisters bis zur heutigen Versammlung zu vollenden. Jedes Mitglied des Börsenvereins erhält unentgeltlich ein cartonirtes Exemplar.

Die Borräthe des Börsenblattes und der Denkschriften des Vereins sind inventirt und completirt und in Beziehung auf die letzteren beschlossen worden, den Mitgliedern des Börsenvereins, insbesondere den neueingetretenen, wenn sie eine oder die andere Denkschrift zu besigen wünschen, dieselbe unentgeltlich auszuhändigen, von jeder Denkschrift jedoch eine Anzahl von 50 Gr. für außerordentliche Zwecke des Börsenvereins zurückzubehalten. Für den Fall, daß der Vorrath auf 50 Gr. zurückgeht, muß daher jede weitere Aushändigung verweigert werden; Nicht-Mitglieder haben für das Exemplar einer Denkschrift 10 Ngr. zu entrichten. Ein Verzeichniß der in den abgelaufenen 25 Jahren von dem Börsenverein veröffentlichten Denkschriften befindet sich auf Seite 1549. im vorigen Jahrgang des Börsenblattes. Ueber die vorhandenen Borräthe des letzteren wird noch im Laufe dieser Messe eine Bekanntmachung erfolgen.